

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
dbb Mitgliedsgewerkschaften

- je besonders -

Berlin, 08.10.2008

GB-3-Wa-ds
Durchwahl: - 5202

Info Nr. 75/2008

Beihilfevorschriften des Bundes - Härtefallregelung für den Beihilfeausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel
(vgl. dbb Info Nr. 50/2008)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium des Innern hat infolge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 2008 (Az.: 2 C 2.07) eine Härtefallregelung hinsichtlich der Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Medikamente angeordnet.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 26. Juni dieses Jahres festgestellt, dass Bundesbeamte für nicht verschreibungspflichtige Medikamente grundsätzlich auch dann keine Beihilfe erhalten können, wenn diese Mittel durch den Arzt verordnet sind; das Gericht hatte jedoch zugleich eine Lösung für besondere Härtefälle und chronisch Kranke verlangt, um besondere finanzielle Belastungen – analog zu den bestehenden Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung – abzufedern.

Durch Rundschreiben hat das Bundesministerium des Innern nunmehr angeordnet, dass rückwirkend ab dem Jahr 2007 die Beihilfefähigkeit auch nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel gegeben sein kann, sofern die Aufwendungen für diese 2 % (Chroniker 1%) des Brutto-Jahreseinkommens überschreiten.

Wegen der weiteren Einzelheiten – insbesondere zur Definition der beihilfefähigen nicht verschreibungspflichtigen Medikamente - verweisen wir auf das in der Anlage beigefügte Rundschreiben vom 06.10.2008.

Mit kollegialen Grüßen

(Peter Heesen)
- Bundesvorsitzender -

Anlage